

BVGer E-4996/2008 vom 9. Januar 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-01-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4996_2008

FR: TAF E-4996/2008 du 9 janvier 2012

IT: TAF E-4996/2008 del 9 gennaio 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht; der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1, Art. 108 Abs. 1 AsylG und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib,

Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung ihres Entscheides aus, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht genügen. Die von ihm geltend gemachte Vertreibung, sowie der Kurs, den er bei der LTTE habe absolvieren müssen, stellten aufgrund ihrer Art und Intensität keinen einstuftigen Nachteil im Sinne des Asylgesetzes dar. Sodann ergäben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür, dass er bis zum Zeitpunkt seiner Ausreise aus Sri Lanka seitens der heimatlichen Behörden asylrelevante Nachteile erlitten habe oder ihm solche gedroht hätten. Zwar seien die Bedenken vor Übergriffen infolge der LTTE-Mitgliedschaft des (...) nachvollziehbar, indessen müsse eine aktuelle und akute Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG verneint werden, zumal keine konkreten Anhaltspunkte für eine Verfolgungsabsicht der Heimatbehörden vorlägen. So sei die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer Reflexverfolgung höchstens dann gegeben, wenn nach einem flüchtigen Familienmitglied gefahndet werde und Anlass zur Vermutung bestehe, dass jemand mit dem Gesuchten in engem Kontakt stehe. Diese Voraussetzung sei vorliegend nicht gegeben, da der erwähnte (...) verstorben sei und überdies überhaupt keine Anzeichen dafür bestünden, dass die srilankischen Sicherheitskräfte überhaupt Kenntnis von seiner Zugehörigkeit zur LTTE hätten.

E. 4.2

Aus der Rechtsmitteleingabe ergibt sich als Rüge die Verletzung von Bundesrecht, indem zu Unrecht auf fehlende Asylrelevanz der Vorbringen geschlossen worden sei.

E. 4.2.1

Vorab ist mit dem BFM festzustellen, dass der Beschwerdeführer bis zum Zeitpunkt seiner Ausreise keine asylrelevanten Nachteile erlitten hat. Sowohl beim zwangsweisen Umzug seiner Familie von der C. _____ in den Distrikt L. _____ im Jahr 1996 als auch bei der Rekrutierung des Beschwerdeführers zu einem LTTE-Kurs 1999/2000 handelt es sich um Auswüchse des damaligen Bürgerkriegs, unter welchen ein Grossteil der tamilischen Bevölkerung im ganzen Land zu leiden hatte. Diesen Vorkommnissen kommt aufgrund mangelnder Intensität indessen kein Verfolgungscharakter im Sinn von Art. 3 AsylG zu. Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Ausreise begründete Furcht vor künftigen Verfolgungsmassnahmen hatte. Massgeblich für die Beurteilung des rechtserheblichen Sachverhalts ist jedoch die Situation im Zeitpunkt des Urteils (vgl. zum Ganzen EMARK 2006 Nr. 15 E. 3.3, EMARK 1997 Nr. 27, E. 4b sowie u.a. das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1318/2008 vom 18. Oktober 2010, mit weiteren Hinweisen). Die zwischenzeitlichen Veränderungen der Sachlage - namentlich der Tod des (...) 2007 und die Beendigung des bewaffneten Konflikts 2009 - werden deshalb in die nachstehenden Erwägungen einzubeziehen sein.

E. 4.2.2

Nach dem Gesagten ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer zum heutigen Zeitpunkt zu Recht begründete Furcht geltend macht, bei einer Rückkehr nach Sri Lanka Verfolgungsmassnahmen im Sinne von Art. 3 AsylG gewärtigen zu müssen. Die Furcht vor künftigen Verfolgungsmassnahmen ist dann im Sinne von Art. 3 AsylG asylrelevant, wenn glaubhaft gemacht wird, dass begründeter Anlass zur Annahme besteht, die Verfolgung werde sich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklichen. Ob in casu eine solche Wahrscheinlichkeit besteht, ist aufgrund einer objektivierten Betrachtungsweise zu beurteilen. Diese ist zusätzlich durch das vom Betroffenen bereits Erlebte und das Wissen um Konsequenzen in vergleichbaren Fällen zu ergänzen. Somit sind vorliegendenfalls die obgenannten Behelligungen des Beschwerdeführers von Bedeutung, da sie als objektive Elemente eine Grundlage für die erhöhten subjektiven Befürchtungen des Beschwerdeführers bilden.

E. 4.2.2.1

Als zentrales Element seiner Rechtsmitteleingabe macht der Beschwerdeführer geltend, aufgrund des politischen Profils seines (...) H._____ alias I._____ habe er begründete Furcht, künftig staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt zu sein. Damit ist die Gefahr künftiger Reflexverfolgungsmassnahmen angesprochen. Wie im Verlauf des Beschwerdeverfahrens glaubhaft dargelegt und mit entsprechenden Beweismitteln untermauert wurde, handelt es sich bei I._____ zweifellos um ein höheres Kadermitglied der LTTE. So bekleidete der (...) des Beschwerdeführers den Rang eines (...) bei den (...). Insbesondere der - mit Eingabe vom 25. August 2008 im Original und am 9. Oktober 2008 in beglaubigter Übersetzung eingereichte - Bericht "(...)", lässt vermuten, dass der Genannte innerhalb der LTTE einen relativ hohen Bekanntheitsgrad genoss. Auch ist vor diesem Hintergrund davon auszugehen, dass der srilankische Nachrichtendienst CID (Criminal Investigation Department) Kenntnis von seiner oppositionellen Tätigkeit hatte. Indessen besteht - entsprechend den zutreffenden Ausführungen des BFM - die Gefahr, Opfer einer Reflexverfolgung zu werden, insbesondere für Personen, die verdächtigt werden, mit einem flüchtigen und zur Fahndung ausgeschriebenen Familienmitglied in nahem Kontakt zu stehen. Mithin zielen Reflexverfolgungsmassnahmen in aller Regel darauf ab, eines Angehörigen der reflexverfolgten Person, welcher das eigentliche Verfolgungsinteresse gilt, habhaft zu werden. Dieses Interesse der Sicherheitskräfte kommt vorliegend klarerweise nicht zum Tragen, wurde doch I._____ anlässlich eines (...) im (...) 2007 getötet, wie dem vorgenannten Bericht und den Eingaben des Beschwerdeführers zu entnehmen ist. Auch die Befürchtung, die singhalesischen Behörden würden dem Beschwerdeführer allein aufgrund des Profils seines verstorbenen (...) eine LTTE-freundliche Gesinnung unterstellen und ihn deshalb in unverhältnismässiger respektive völkerrechtswidriger Weise bestrafen, kann nicht geteilt werden. Zwar müssen bestimmte Risikogruppen - darunter Personen, welche auch nach Beendigung des Krieges verdächtigt würden, mit der LTTE in Verbindung zu stehen beziehungsweise gestanden zu sein - nach wie vor mit Verfolgung rechnen, jedoch hat sich die Situation vor Ort insgesamt erheblich verbessert (vgl. das zur Publikation vorgesehene Urteil BVGE E-6220/2006 vom 27. Oktober 2011). Demgemäss führt allein die Tatsache, dass sein (...) zu Lebzeiten in die Aktivitäten der LTTE involviert war, nicht automatisch dazu, dass der Beschwerdeführer in den Augen der staatlichen Behörden selber eine Gefahr für die Sicherheit des srilankischen Staates darstellen würde und er deshalb mit Verfolgung rechnen müsste. Dies umso weniger, als er nicht geltend gemacht hat, selber am

bewaffneten Kampf der LTTE beteiligt oder sogar deren Mitglied gewesen zu sein. Hinzu tritt die Tatsache, dass der Beschwerdeführer Sri Lanka bereits im Jahr 2000 im Alter von (...) Jahren verlassen hat. Damit weist er trotz der aufgezeigten verwandtschaftlichen Verbindung kein besonderes Risikoprofil auf, das ihn aktuell aus objektiver Sicht als gefährdet erscheinen liesse. Der in der Beschwerdeschrift kolportierte Verdacht, die Behörden würden ihm mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine LTTE-freundliche Gesinnung unterstellen, mag zwar zutreffen, allerdings gilt dies für nahezu die gesamte Bevölkerung der ehemals von der LTTE regierten Provinzen im Norden und Osten des Landes.

E. 4.2.2.2

Was die geltend gemachte Gefahr einer Rekrutierung durch die LTTE anbelangt, ist der aktuellen, seit dem Zeitpunkt der Beschwerdeingabe wesentlich veränderten Situation in Sri Lanka Rechnung zu tragen. Seit der Krieg zwischen der srilankischen Regierung und der separatistischen LTTE im Mai 2009 mit der Niederlage der LTTE beendet wurde, befindet sich das gesamte Land wieder unter Regierungskontrolle, auch ist es zu keinen terroristischen Aktivitäten mehr gekommen. Die LTTE wurde vernichtend geschlagen und weist keine handlungsfähigen Strukturen mehr auf (vgl. das zur Publikation vorgesehene Urteil BVGE E-6220/2006 vom 27. Oktober 2011 E. 7.1.). Eine Rekrutierung durch die heute faktisch inexistente LTTE ist deshalb auszuschliessen.

E. 4.2.3

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die in der Rechtsmitteleingabe geltend gemachte Furcht vor Übergriffen seitens der sri-lankischen Sicherheitskräfte respektive der LTTE in Anbetracht der damaligen Situation in subjektiver Hinsicht wohl nicht gänzlich unbegründet gewesen sein mag. Hingegen hat der Beschwerdeführer, wie vorangehend erwogen, keine konkreten Umstände glaubhaft machen können, welche die Furcht vor Behelligungen auch in objektiver Hinsicht begründet erscheinen lassen würden. Die damalige, allgemein schlechte Sicherheitslage am Herkunftsort wie auch der Tod des (...) vermögen keinen asylrelevanten Sachverhalt zu begründen. Daraus folgt, dass der Beschwerdeführer die Voraussetzungen zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt. Die Vorinstanz hat daher das Asylbegehren zu Recht abgelehnt. Es erübrigt sich, auf die weiteren Ausführungen in der Eingabe des Beschwerdeführers einzugehen, da sie an dieser Würdigung nichts zu ändern vermögen, weshalb auch der Eventualantrag, es sei die Sache zur hinreichenden Abklärung des Sachverhalts und zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, abzuweisen ist.

E. 5.1

Lehnt das BFM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Gemäss Art. 32 Bst. a Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) wird die Wegweisung aus der Schweiz nicht verfügt, wenn die Asyl suchende Person im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist.

E. 5.2

Mit Verfügung vom 25. Juni 2008 nahm das BFM den Beschwerdeführer infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges in der Schweiz vorläufig auf. Am 2. Dezember 2011 wurde ihm durch die zuständige kantonale Behörde eine Aufenthaltsbewilligung B erteilt. Die Anordnung des BFM betreffend Wegweisung (Ziffer 3 des Dispositivs vom 25.

Juni 2008) ist unter diesen Umständen als dahingefallen zu betrachten, da diese gegenüber dem neu erteilten Aufenthaltstitel keinen Bestand haben kann (vgl. EMARK 2001 Nr. 21 E. 11c S. 178; EMARK 2000 Nr. 30 E. 4 S. 251). Die Beschwerde ist somit, soweit die Wegweisung des Beschwerdeführers betreffend, infolge Wegfalls des Streitgegenstandes als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

E. 6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer bezüglich der Frage der Anerkennung als Flüchtling und der Gewährung von Asyl nicht gelungen ist, darzutun, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig und unvollständig feststellt und unangemessen ist. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit sie nicht als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist.

E. 7.1

Vorliegend sind die Verfahrenskosten betreffend die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung von Asyl (Dispositivziffern 1 und 2) wegen Unterliegens grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 1 bis 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Betreffend die Anordnung der Wegweisung (Dispositivziffer 3) sind sie nach den Verfahrensaussichten vor Eintritt der Gegenstandslosigkeit (hier vor der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung) zu beurteilen. Da die Wegweisung die Regelfolge der Abweisung eines Asylgesuchs darstellt, ist nicht ersichtlich, auf welche Weise der Beschwerdeführer ohne die seitens der kantonalen Behörden erteilte Härtefallbewilligung zu einem Aufenthaltsrecht in der Schweiz hätte kommen sollen. Die gesamten Verfahrenskosten von Fr. 600.- sind somit dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 2 und 3 VGKE, Art. 63 Abs. 1 VwVG) und mit dem am 11. September 2008 in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen.

E. 7.2

Eine Parteientschädigung ist nach dem Gesagten nicht auszurichten (vgl. Art. 64 VwVG, Art. 5, 7 und 15 VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.